

# Ausführungsbestimmungen über die elektronische Einreichung der Steuererklärung

vom 5. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

gestützt auf Artikel 190a Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Steuerdeklarationslösung*

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg einreichen, müssen eine der folgenden Lösungen verwenden:

- a. die von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte webbasierte Steuerdeklarationslösung;
- b. die lokal installierbare Steuerdeklarationslösung mit elektronischer Abgabeschnittstelle zur Steuerverwaltung.

## **Art. 2**      *Authentifizierung*

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Diese Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscode.

<sup>2</sup> Für den Zugang zur webbasierten Steuerdeklarationslösung müssen sich die Steuerpflichtigen mit dem persönlichen Zugangscode registrieren und bescheinigen damit ihre Identität.

<sup>3</sup> Für die Einreichung der Steuererklärung, welche mit einer lokal installierten Steuerdeklarationslösung erstellt wurde, bescheinigen die Steuerpflichtigen ihre Identität während dem Übermittlungsvorgang mit dem persönlichen Zugangscode.

---

<sup>1)</sup> GDB 641.4

**Art. 3**      *Einreichfrist*

<sup>1</sup> Die Steuererklärung muss in der von der Steuerverwaltung vorgegebenen Frist eingereicht werden.

<sup>2</sup> Sie gilt, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, mit dem Erhalt der Übermittlungsquittung als eingereicht.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die verspätete Einreichung und die Fristerstreckung für die per Post eingereichte Steuererklärung gelten auch für die elektronisch abgegebene Steuererklärung.

**Art. 4**      *Übermittlung und Übermittlungsquittung*

<sup>1</sup> Nach Übermittlung der Steuererklärung erhalten die Steuerpflichtigen umgehend eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung. Die Meldung und die Quittung sind zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Ist die Übermittlung fehlgeschlagen, ist die Einreichfrist auch dann gewahrt, wenn die Steuererklärung innert fünf Arbeitstagen nach dem Übermittlungsversuch in Papierform eingereicht wird.

**Art. 5**      *Korrektur der Steuererklärung*

<sup>1</sup> Nach der erfolgreichen Übermittlung haben die Steuerpflichtigen 72 Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren. Als Einreichzeitpunkt gilt auch in diesem Fall der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung gemäss der Übermittlungsquittung.

**Art. 6**      *Datenhaltung und Entschlüsselung*

<sup>1</sup> Die von den Steuerpflichtigen übermittelten Daten werden während 72 Stunden nach der ersten elektronischen Übermittlung (Korrekturfrist) verschlüsselt auf einem kantonalen Server aufbewahrt.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten entschlüsselt und an die Steuerverwaltung weitergeleitet.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	OGS 2017, 60

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	OGS 2017, 60